

DER STREIT UM DIE ABSCHAFFUNG DER ERBSCHAFTSSTEUER IN ÖSTERREICH

1. Einleitung	36
2. Kontroverse zu den Wertprinzipien des Erbens ..	36
3. Mediale Debatte zur Erbschaftssteuer in Österreich	39
4. Schlussfolgerungen für eine Reform der Erbschaftssteuer	47

Auszug aus WISO 2/2007

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Gruberstraße 40–42

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@akooe.at

Internet: www.isw-linz.at

**Markus
Marterbauer**

Referent für
Konjunktur und
Makroökonomie am
Österreichischen
Institut für
Wirtschaftsforschung
(WIFO)

Martin Schürz

Ökonom in Wien

1. Einleitung

Die Erbschaftssteuer ist eine Abgabe, die bereits im antiken Rom bekannt war. Die Besteuerung von Erbschaft blieb aber über Jahrhunderte ein höchst kontrovers diskutiertes Thema, denn Erbschaftspolitik ist Gesellschaftspolitik.

Wert-orientierungen der Gesellschaft

In konfliktträchtiger Weise hängt Erben mit den Wertorientierungen der Gesellschaft zusammen. Von den Befürwortern einer Erbschaftssteuer werden vorrangig Argumente der sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinschaftsprinzips und der Chancengleichheit vorgebracht. Von den Gegnern werden die Eigentumsfreiheit und das Familienprinzip in den Vordergrund gerückt. Daneben spielen pure Interessenpositionen der Vermögenden, ökonomische Thesen (Standortwettbewerb, Anreizwirkungen, Sparverhalten), steuerpolitische Überlegungen (Doppelbesteuerung, Verwaltungsaufwand, Gleichheit der Vermögensarten) eine Rolle.

familienwertorientierte Politik für obere soziale Schichten

In diesem Artikel wird die nur kurze mediale Debatte zum Anlass einer argumentativen Auseinandersetzung mit der ökonomischen und politischen Sinnhaftigkeit der Erbschaftssteuer genommen. Wir argumentieren, dass weder ein reiner Interessenansatz, der nur die Interessen der Wohlhabenden am steuerfreien Vererben analysiert, noch eine ökonomische Begründung das rasch erreichte politische Ziel der geplanten Steuerabschaffung zu erklären vermögen. Die beabsichtigte Abschaffung der Erbschaftssteuer unterstreicht vielmehr den vorläufigen Siegeszug einer familienwertorientierten Politik für die Interessen der oberen sozialen Schichten.

2. Kontroverse zu den Wertprinzipien des Erbens

Die folgende Darstellung der Rechtfertigungen für oder gegen eine Erbschaftssteuer folgt der Unterteilung in vier verschiedene Wertprinzipien von Jens Beckert (2004b). Aus den unterschiedlichen Prinzipien lassen sich unterschiedliche Schlussfolgerungen für die Erbschaftssteuer ziehen.

Gleichheitsprinzip: Die staatliche Umverteilung durch eine Erbschaftssteuer ist notwendig für das Ziel der Chancengleichheit. Eine Erbschaftsbesteuerung soll einer dynastischen Vermögenskonzentration entgegenwirken. Das Gleichheitsprinzip setzt bei den Ausgangsbedingungen in einer Gesellschaft an. Dies unterscheidet es auch vom Gerechtigkeitsprinzip, das am Ergebnis orientiert ist.

*Ausgangsbedingungen
in einer
Gesellschaft*

Geerbtes Vermögen löst die Frage der sozialen Positionierung in der Gesellschaft von der Leistungserbringung. Vermögenstransfers (Erbschaften und Schenkungen) ermöglichen eine stabile soziale Positionierung über Generationen. Die Vererbung von Vermögen muss daher mit dem Selbstverständnis einer Leistungsgesellschaft in einem Spannungsverhältnis stehen. Denn geerbtes Vermögen wurde nicht durch eigene Leistung erwirtschaftet. Die Gesellschaft, welche für die Rahmenbedingungen (Gesetze, Regeln, Konventionen, Vertragssicherheit) der Vermögensakkumulation sorgt, bedingt sich deshalb aus, Vermögen bei der Weitergabe zu besteuern.

Gerechtigkeitsprinzip: Da die Erben finanziell leistungsfähiger sind (siehe Tabelle 1), soll es zu einer Umverteilung zu den Ärmern kommen. Finanziert werden sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut oder zur Bildung. Besteuert werden jene, die vermögender sind, und finanziert werden damit – im Idealfall – Maßnahmen wie das allgemeine Bildungssystem, durch die vor allem jene begünstigt sind, die ungünstigere ökonomische Ausgangsbedingungen vorfinden.

*Umverteilung zu
den Ärmern*

Gemeinschaftsprinzip: Diese Prinzip verbindet ein Misstrauen gegen Familie und gegen den Staat. Die Leistungen des Erblassers für die Gemeinschaft werden ins Zentrum gerückt (siehe Carnegie 1889). Hierzu zählen die philanthropischen Aktivitäten (wohltätige Stiftungen). So ist etwa die Nachlasssteuer in den USA konditional ausgestaltet (siehe Graetz/Shapiro 2005). Wer seinen Nachlass an wohltätige Einrichtungen spendet, kann sein Vermögen einer Besteuerung entziehen.

*Leistungen
für die
Gemeinschaft*

Eigentum der Familie

Familienprinzip: Dieses unterstellt, dass das Eigentum des Erblassers kein individuelles Eigentum, sondern eigentlich Eigentum der Familie sei. Der Erblasser stirbt, sein Eigentum lebt in der Familie fort. Erbschaftssteuern sind demnach nur ein illegitimer Eingriff in die zu schützende Sphäre der Familie. Das weitergegebene Vermögen soll die Bindungen innerhalb der Familie stärken und muss daher vor Eingriffen des Staates geschützt werden.

Eine entscheidende Frage ist stets: Wer soll über das zu vererbende Eigentum entscheiden? Der Erblasser, die Gemeinschaft, der Staat? Exemplarisch seien zwei gegenläufige Positionen in der Historie angeführt.

Instrument für Gesellschaftsreformen

Für John Locke war die Vermögensvererbung ein Bestandteil des Eigentumsrechts. Eine Einschränkung des Verfügungsrechts über das selbst erwirtschaftete Eigentum würde die Freiheit des Erblassers in unzulässiger Weise einschränken und sei daher abzulehnen.

Eine Besteuerung von Erbschaften kann aber auch als erwünschtes Instrument für Gesellschaftsreformen verstanden werden, die auf eine Begrenzung des Privateigentums zielen. Für Mirabeau, Wortführer in der prominenten französischen Erbrechtsdebatte 1791, galt, dass das Eigentumsrecht auf die Lebenszeit beschränkt sei (siehe Beckert 2004a). Mit dem Tod falle das Eigentum an die Gesellschaft zurück. *„Es scheint mir meine Herren zwischen dem Verfügungsrecht und jedes Menschen über sein Vermögen zu Lebenszeiten und dem nach seinem Tode ein ebensolcher Unterschied zu bestehen, als zwischen Leben und Tod selbst. Wenn der Tod uns zunichte gemacht hat, wie könnten dann die an unsere Existenz gebundenen Verhältnisse noch fortbestehen“* (Mirabeau 1791, in Lettke 2003, S. 13).

Bei Erbschaftssteuerdebatten können unterschiedliche gesellschaftspolitische Positionen konvergieren. Befürworter einer liberalen Gesellschaftsordnung betonen die Wichtigkeit

einer Erbschaftssteuer für das individualistisch-meritokratische Selbstverständnis einer Gesellschaft. Emanzipatorische Ansätze verstehen das Erbrecht als gesellschaftspolitisches Instrument zur Umverteilung. Hinsichtlich der Bedeutung einer Erbschaftssteuer treffen somit die gesellschaftspolitischen Positionen von Liberalen und Linken zusammen. Hinzu kämen noch ethische Wertungen, die auch für eine Besteuerung sprächen. Max Weber etwa führte in der protestantischen Ethik aus: „dass man die erworbenen Milliarden nicht den Kindern hinterlassen sollte, damit diesen die sittliche Wohltat, selbst arbeiten und erwerben zu müssen, nicht entzogen werde“ (Weber 1981, S. 268).

*gesellschafts-
politische
Positionen von
Liberalen und
Linken*

Dies würde erwarten lassen, dass eine Erbschaftssteuer breite politische und öffentliche Unterstützung findet, doch ein großer Teil der Bevölkerung lehnt die Besteuerung von Erbschaften ab. Daher scheint es sinnvoll, dem medialen Diskurs mehr an Beachtung zu schenken.

3. Mediale Debatte zur Erbschaftssteuer in Österreich

Die politische Auseinandersetzung über die Abschaffung der Erbschaftssteuer schien noch vor Kurzem völlig offen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Urteil vom März 2007 keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Besteuerung geäußert. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zielte vielmehr auf eine Reform der Erbschaftsbesteuerung mit dem Ziel der Gleichbehandlung der verschiedenen Erbformen (Immobilien, Finanzvermögen). Die Begründungspflicht wäre deshalb eigentlich bei den Steuergegnern gelegen. Und argumentativ wäre es für diese ein schwieriges Unterfangen gewesen. Eine gleichzeitige Vernachlässigung des Gleichheitsprinzips, des Gerechtigkeitsprinzips und des Gemeinschaftsprinzips wäre nicht einfach zu argumentieren gewesen. In der parallelen deutschen Debatte zur Erbschaftssteuer war auch für Konservative wie etwa Edmund Stoiber klar, dass es nicht angehe, Einkommen aus Arbeit zu besteuern, aber Vererbun-

*Erkenntnis
des
Verfassungs-
gerichtshofs*

gen von einer Besteuerung auszunehmen. Doch eine ideologische Schieflage in der öffentlichen Debatte in Österreich ermöglichte vorerst einen überraschenden Siegeszug einer anti-staatlichen Position (siehe Annex).

Die Befürworter einer Abschaffung der Erbschaftssteuer starteten ihre Kampagne mit einer Vielzahl an Thesen. Teilweise wurden Ansichten vertreten, die zwar leicht mit Fakten zu widerlegen waren (hoher Verwaltungsaufwand, Doppelbesteuerung, Sparverhalten), die nach ihrer Widerlegung aber trotzdem weiter geäußert wurden. Die zentrale Kampagnisierung der Abschaffungsproponenten erfolgte bei den Werten von Familie und Eigentumsschutz.

3.1. Vorgebliche faktische Nachteile einer Erbschaftssteuer in Österreich

Doppelbesteuerung

fast die Regel in Steuerbelangen

Das Argument, die Erbschaftsbesteuerung betreffe schon einmal versteuertes Einkommen, hat in der Öffentlichkeit erhebliche Aufmerksamkeit gefunden. Es ist erstens sachlich nicht gerechtfertigt, denn für den Erben stellt das gewonnene Vermögen einen unbesteuerten Zuwachs dar. Und zweitens würden mit dem Argument der Doppelbesteuerung erhebliche Teile des Steuersystems ausgehebelt. Die Besteuerung schon einmal versteuerten Einkommens würde nämlich viel stärker auf die Verbrauchssteuern, wie die Mehrwertsteuer, die Mineralölsteuer, die Biersteuer, und viele andere Abgaben zutreffen. Ihr Aufkommen beträgt mehr als 25 Milliarden Euro pro Jahr. Eine Doppelbesteuerung ist also fast die Regel in Steuerbelangen.

Hoher Verwaltungsaufwand

entbehrte aller Fakten

Die Behauptung, die Einhebung der Erbschaftssteuer koste mehr als ihr Ertrag, entbehrte aller Fakten. In den Gebührenabteilungen der Finanzämter, die neben der Einhebung vieler anderer Verkehrssteuern auch für jene der Erbschaftssteuer

zuständig sind, arbeiten insgesamt 300 Beamte, ihre Gehaltskosten betragen etwa 10 Millionen Euro pro Jahr, allein das Aufkommen an Erbschaftssteuer beträgt das Achtfache dieses Betrags.

Gefährdung der Weiterführung von Unternehmen

Vertreter der Unternehmen klagten, dass die volkswirtschaftlich wertvollen Betriebsübernahmen durch Erbschafts- und Schenkungssteuern belastet seien. Die Abschaffung der Erbschaftssteuer würde somit den Unternehmensstandort Österreich stärken. Diese Argumentation erscheint recht fragwürdig. Zum einen lässt sich die finanzielle Widerstandskraft jener Betriebe bezweifeln, die nicht einmal einer minimalen Belastung gewachsen sind. Zum anderen sehen alle internationalen Erbschaftssteuersysteme besondere Regeln für das Erben von Betrieben vor. In Österreich besteht ein sehr großzügiger Freibetrag von 365.000 Euro. In Deutschland wird die Erbschaftsteuerzahlung gestundet und fällt bei einer zehnjährigen Behaltfrist vollständig weg.

*besondere
Regeln für
das Erben
von Betrieben*

Vorsorgeaktivitäten

Altbundeskanzler Schüssel erwartete sich durch die Abschaffung der Erbschaftssteuer sogar einen Impuls für die Vorsorgeaktivitäten der Österreicher. Dies ist nur schwer zu interpretieren. Die Hoffnung auf eine unbesteuerte Erbschaft sollte ja die eigenen Sparleistungen eher verringern. Und für zukünftige Erblasser richtet sich das Sparen nach der Sparfähigkeit und nicht nach einer fiktiven gewünschten Erbschaftshöhe.

3.2. Interpretationen von Wertprinzipien in der österreichischen Erbschaftssteuerdebatte

3.2.1. Gerechtigkeitsprinzip: Erbschaftssteuer ist eine Mittelstandssteuer

Nicht die Unterschicht, sondern der Mittelstand war die ideologische Zielgruppe aller Parteien in der Erbschaftssteuer-

*semantisch
irreführend* debatte. Der Ausdruck „Mittelstandssteuer“ ist semantisch irreführend, da Mittelstand für subjektive Einschätzungen offen ist und es ja keine Einkommens- oder Vermögenshöhe gibt, ab welcher der Mittelstand beginnt bzw. endet. Mit der Behauptung, dass die Erbschaftsbesteuerung vor allem die „Durchschnittsbürger“ belaste, gelang es jedoch, das Gerechtigkeitsprinzip zu unterhöhlen und schließlich im Interesse der Wohlhabenden zu wenden. Nicht mehr die eigentlich zentrale Unterscheidung zwischen Erben und Nichterben stand zur Diskussion, sondern die Differenz zwischen einem belasteten Mittelstand und nicht mehr belastbaren Reichen. Denn Letztere hätten ihr Vermögen bereits in Stiftungen angelegt, welche der Erbschaftsbesteuerung nicht unterliegen. Gerechtigkeit wäre daher nur so herstellbar, dass auch der ominöse Mittelstand von der Erbschaftssteuer befreit wird.

*62 % noch nie
etwas geerbt* In einer Umfrage der Oesterreichischen Nationalbank geben 62 % der Befragten an, noch nie etwas geerbt zu haben. Das durchschnittliche Erbe liegt bei 72.000 Euro, der Median, also jene Trennlinie, unterhalb und oberhalb derer jeweils die Hälfte der Fälle liegt, beträgt aber nur 20.000 Euro. Dieser Medianbetrag dürfte noch weit über den zu versteuernden Beträgen liegen, denn in der OeNB-Befragung wurden auch die erbschaftssteuerbefreiten Wertpapiere und Sparbücher erfragt und die Wertfestlegung der geerbten Häuser erfolgte gemäß Verkehrswerten, welche die für die Erbschaftssteuer relevanten Einheitswerte um ein Vielfaches übersteigen.

*97 % dieser
Fälle unter der
symbolträchtigen
Schillingmillion* Bei bestehender Gesetzeslage wäre für eine mittlere Erbschaft bei Kindern nur ein minimaler Steuerbetrag fällig. Im Jahr 2006 gab es etwa 80.000 Erbfälle. 97 % dieser Fälle betrafen ein vererbtes Vermögen unter der symbolträchtigen Schillingmillion (also 73.000 Euro). Diese 97 % der Erbfälle sorgten allerdings nur für 44 % des Aufkommens an Erbschaftssteuer. Die restlichen 56 % kamen von 3 % der Fälle, also etwa 2.000 Personen. 30 Personen haben mehr als eine Million Euro geerbt und damit für ein Viertel des gesamten Steueraufkommens gesorgt.

3.2.2 Gleichheitsprinzip: Erbschaftssteuer belastet Häuslbauer

Mit dem politischen und medialen Fokus auf einen kleinen Häuslbauer gelang es, das Gleichheitsprinzip anschaulich zu unterminieren. Gleichheit wurde de facto nur eingefordert hinsichtlich einer Ungleichbehandlung von kleinen Häuslbauern und großen Hausbesitzern mit Stiftungen. Die Abschaffung der Erbschaftssteuer wurde in einem Werbesujet der ÖVP dafür gerühmt, dass nun „Mama unser Haus doch nicht verkaufen muss“.

Der Häuslbauer selbst wäre von einer Erbschaftssteuer allerdings ohnehin nicht betroffen, allenfalls jene Kinder, die ein Haus erben. Und wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung erbt, scheint nicht mehr so klein, dass er zur Leistung einer geringfügigen prozentuellen Abgabe finanziell nicht fähig wäre. Eigenheimbesitz wird von Konservativen allerdings als Wert an sich gesehen. Statistisch betrachtet, gibt es enge Korrelationen zwischen Hausbesitz, Ehe, Kindern und Religiosität.

*Eigenheimbesitz
Wert an sich*

Zwei weitere Argumente hätten gegen die These vom ungerecht belasteten Hausbesitzer gesprochen. Erstens, in Befragungsdaten der OeNB zeigt sich, dass in den Bundesländern nicht mehr geerbt wird als in Wien. Der höhere Eigenheimbesitz auf dem Land schlägt sich also nicht in höheren Erbschaften nieder (siehe Schürz 2007). Zweitens, der Zeitpunkt des Erbens liegt zumeist nicht in der Adoleszenz. Auch Davies/Shorrocks (1999) berichten mit Daten aus Großbritannien, dass 80 % der Erben über 30 Jahre alt sind, ein Alter, in dem Immobilien vielfach bereits erworben werden. Das Erben leistet keine Hilfe beim Aufbau der eigenen Existenz und in der Familiengründungsphase (siehe Stutz et al. 2007). Dies gilt tendenziell auch für Österreich. Die Erben erhalten demnach nicht den Erstwohnsitz von ihren Eltern, sondern gegebenenfalls eine zweite Immobilie.

*Erben erhalten
zweite Immobilie*

3.2.3. Familienprinzip: Erbschaftssteuer ist familienfeindlich

Vorrangig wird innerhalb der Familie vererbt. Und Erben wird auch von vielen als Privatsache und nicht als unverdientes Vermögen gesehen (siehe etwa die Ergebnisse einer Schweizer Studie, Stutz et al. 2007). Im österreichischen Diskurs um die Erbschaftssteuer wurde das Spannungsverhältnis von Familie, Staat und Individuum überhaupt nicht angesprochen.

Bevorzugung der Familien- mitglieder

Die grundsätzliche Bevorzugung der Familienmitglieder hinsichtlich der Steuerklassen könnte in einer modernen Gesellschaft hinterfragt werden. In angelsächsischen Ländern existiert die Tradition einer Nachlassbesteuerung. Besteuert wird das Vermögen des Verstorbenen, der Nachlass. Die meisten anderen Länder, wie Österreich auch, haben eine Erbanfallsteuer, bei welcher der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt wird. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto geringer die Steuerbelastung. Der größte relative Gewinn der geplanten Erbschaftssteuerabschaffung liegt ironischerweise bei jenen Erben, die von einem Nichtverwandten testamentarisch bedacht werden.

3.3. Vernachlässigung ökonomischer Argumente

Einnahmen aus vermögens- bezogenen Steuern 1 % des Abgaben- aufkommens

Beim Aufkommen an Steuern aus Vermögen bildet Österreich ein Schlusslicht in der EU. Die gesamten Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern (dazu zählen in Österreich die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer) betragen im Jahr 2006 1,1 Milliarden Euro, das ist 1 % des Abgabenaufkommens. Der Durchschnitt für die EU-Länder liegt bei 5 %. Geringe steuerliche Belastung von Vermögen hat zwei gesamtwirtschaftliche Folgen. Zum Ersten geht sie mit einer hohen Abgabenbelastung für den Faktor Arbeit einher. Österreich weist im internationalen Vergleich ein besonders hohes Aufkommen aus Sozialversicherungsbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aus

lohnsummenbezogenen Abgaben auf. Die starke Finanzierung des Staates durch Abgaben auf Arbeit kann negative Verteilungs- und Beschäftigungseffekte mit sich bringen. Zum Zweiten engt der Verzicht auf Vermögenssteuern die wirtschaftspolitischen Spielräume ein. Fehlendes Erbschaftssteueraufkommen kann Kürzungen im Bereich der Bildungs- und Sozialausgaben bedingen. Jedenfalls erweist sich budgetäre Knappheit stets als nützlich zur Legitimation der Notwendigkeit von sozialen Ausgabenkürzungen.

Bestimmte Argumente des amerikanischen Diskurses (siehe Graetz/Shapiro 2005), die in Deutschland eine Rolle spielten, wurden in Österreich völlig außer Acht gelassen. Von der Gefahr einer dynastischen Vermögenskonzentration war nirgends die Rede, obzwar es auch in Österreich anschauliche Beispiele für Machtballungen über Generationen gegeben hätte.

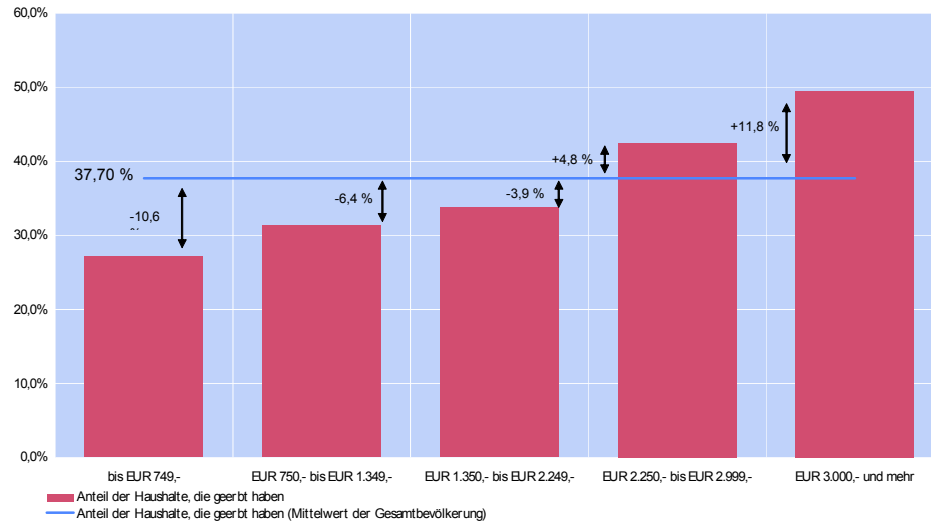
*Gefahr einer
dynastischen
Vermögens-
konzentration*

3.4. Vernachlässigte Fakten zum Erben in Österreich

Die Erben in Österreich sind vermögender, haben ein höheres Einkommen und eine bessere Ausbildung als die Nichterben (siehe Schürz 2007). Dies entspricht den Ergebnissen für die Schweiz und Deutschland (siehe Szydlik/Schupp 2004, DIW 2005). Grafik 1 zeigt, dass die Erbchancen der einkommensreicheren Haushalte in Österreich weit besser sind als jene der einkommensschwachen Haushalte.

*Erben sind
vermögender,
haben höheres
Einkommen
und bessere
Ausbildung*

GRAFIK 1: Erbschaften privater Haushalte nach Nettoeinkommen



Quelle: OeNB

Besonders auffällig in Tabelle 1 ist der niedrige Prozentsatz an Arbeiterhaushalten, die ein Erbe antreten. Auch die Bildung – ein guter Schichtindikator – zeigt ein sehr ungleiches Bild des Erbens. Die Universitätsabsolventen erben weit häufiger als Pflichtschulabsolventen.

Tabelle 1: Charakteristika der Erben in Österreich

Sozioökonomische Charakteristika		Haushalte, die nicht geerbt haben	Haushalte, die geerbt haben	Abweichung*
Stellung im Beruf (HHV)	freie Berufe	60,1%	39,9%	+4,9%
	Unternehmer	61,8%	38,2%	+3,2%
	Angestellter	63,5%	36,5%	+1,5%
	Beamter	58,9%	41,1%	+6,1%
	Landwirt	71,0%	29,0%	-6,0%
	Arbeiter	74,7%	25,3%	-9,7%
Gesamt		65,0%	35,0%	+0,0%
Nettoeinkommen	bis EUR 749,-	72,9%	27,1%	-10,6%
	EUR 750,- bis EUR 1.349,-	68,7%	31,3%	-6,4%
	EUR 1.350,- bis EUR 2.249,-	66,2%	33,8%	-3,9%
	EUR 2.250,- bis EUR 2.999,-	57,5%	42,5%	+4,8%
	EUR 3.000,- und mehr	50,5%	49,5%	+11,8%
Gesamt		62,3%	37,7%	+0,0%
Nettovermögen inkl. LV	Nettovermögen <= Median	72,0%	28,0%	-9,7%
	Nettovermögen > Median	61,3%	38,7%	+1,0%
	Nettovermögen > doppelte Median	51,5%	48,5%	+10,8%
	Nettovermögen > 5-fache Median	37,2%	62,8%	+25,1%
Gesamt		62,3%	37,7%	+0,0%
Wohnsituation	Ein-/Zweifamilienhaus	53,2%	46,8%	+9,1%
	Eigentumswohnung	61,9%	38,1%	+0,4%
	Genossenschaftswohnung	70,3%	29,7%	-8,0%
	Mietwohnung	71,4%	28,6%	-9,1%
	Gemeindewohnung	75,4%	24,6%	-13,1%
	Dienstwohnung	62,7%	37,3%	-0,4%
Gesamt		62,3%	37,7%	+0,0%
Schulbildung	Pflichtschule	69,0%	31,0%	-6,7%
	Lehrabschluß, Berufsschule, BMS	65,6%	34,4%	-3,3%
	AHS, BHS	59,3%	40,7%	+3,0%
	FH, Universität	47,0%	53,0%	+15,3%
Gesamt		62,3%	37,7%	+0,0%

*Abweichung vom Anteil der Haushalte, die geerbt haben (in der Gesamtbevölkerung) in Prozentpunkten

Quelle: OeNB

4. Schlussfolgerungen für eine Reform der Erbschaftssteuer

Die ökonomischen und sozialen Interessen hinter dem erb-schaftssteuerfeindlichen Diskurs der Konservativen waren offensichtlich. Doch neben einer Klientelpolitik für wohlha-

<i>Pervertierung des Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzips</i>	bende Familien wurde in verzerrender Weise auf Wertprinzipien Bezug genommen. Erst die Pervertierung des Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzips auf den Mittelstand und die Häuslbauer dürfte eine breite Akzeptanz der Abschaffung ermöglicht haben. Das Gemeinschaftsprinzip spielte keine Rolle. In auffal- lendem Gegensatz zu den USA und Deutschland engagierte sich in Österreich auch kein Millionär für die Beibehaltung der Erbschaftssteuer.
<i>dem Staat Einnahmequellen entzogen</i>	Dem Staat werden mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer bewusst Einnahmequellen entzogen. Damit wird den Zielen der Chancengleichheit und Verteilungsgerechtigkeit nicht nur über die Abschaffung einer Steuer, die die Vermögenden belastet, sondern auch durch geringere Spielräume für Staatsausgaben zugunsten unterer Einkommensgruppen entgegengewirkt.
<i>Reform der Besteuerung notwendig und auch möglich</i>	Auf Basis des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wäre eine Reform der Besteuerung von Erbschaften notwendig und auch möglich gewesen. Aus ökonomischer Sicht ist eine Besteuerung von Erbschaften sinnvoll und aus politischer Per- spektive gerecht. Eine stärkere Besteuerung von leistungs- losem Einkommen, die eine Entlastung des Faktors Arbeit ermöglicht, würde die Leistungsanreize in einer Wirtschaft merklich erhöhen. Die Ausweitung von Steuern, die die oberen Einkommensgruppen treffen, würde auch eine Umverteilung zugunsten der unteren Schichten ermöglichen, die auf der Nachfrage- und der Angebotsseite gesamtwirtschaftlich expan- sive Effekte mit sich bringen würde.
<i>Grundprinzipien der Reform</i>	Die Grundprinzipien der notwendigen Reform der Erbschafts- besteuerung liegen auf der Hand: Zunächst sollen möglichst alle Vermögensgegenstände in die Erbschaftssteuer einbezogen werden. Die Bewertung soll zu ihrem gemeinen Wert (Ver- kehrswert) erfolgen. Die Steuersätze könnten merklich gesenkt werden, mittels Freibeträgen könnten kleine Erbschaften von der Besteuerung ausgenommen werden. Diese Grundprinzipi- en machen erstens die Heranführung der aktuellen Einheits-

werte von Grundstücken an die Verkehrswerte notwendig. Für Zwecke der Erbschaftssteuer könnte das auch bezogen auf den Anlassfall erfolgen, was den bürokratischen Aufwand für die personell sehr schlecht besetzten Bewertungsstellen gering halten würde. Zweitens müssten die Stiftungen im Wege einer Erbersatzsteuer einbezogen werden. Für eine große Lösung könnte drittens – und politisch wahrscheinlich am schwierigsten – das derzeit endbesteuerte Finanzvermögen einbezogen werden. Diese Maßnahmen würden die der Besteuerung unterliegende Erbmasse vervielfachen. Sie erlauben eine markante Reduktion der Steuersätze, die derzeit zwischen 2 % und 60 % liegen. Ein einheitlicher Satz der Erbschaftssteuer könnte zum Beispiel nur 1–2 % betragen. Zudem kann der bestehende Freibetrag deutlich ausgeweitet werden, zum Beispiel auf die Höhe des derzeitigen durchschnittlichen Erbfalles von etwa 70.000 Euro. Zudem wären Sonderregelungen für die Weitergabe von Betrieben möglich, etwa nach dem Vorbild Deutschlands, wo die Erbschaftssteuer gestundet wird.

Ökonomische und soziale Überlegungen zeigen, wie wichtig eine intensive politische Befassung mit dem Thema der Besteuerung von Erbschaften gewesen wäre. Die skizzierten Reformlinien machen klar, dass die Erbschaftssteuer nicht „unreformierbar“ ist, sondern eine Erneuerung möglich wäre. Aus emanzipatorischer Sicht ist es deshalb besonders enttäuschend, dass im Umfeld des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in Österreich nicht einmal eine politische Debatte zu gesellschaftlichen Umverteilungszielen stattfand.

*politische
Debatte zu
gesellschaftlichen
Umverteilungs-
zielen*

ANNEX: Mediale Beiträge für eine Abschaffung der Erbschaftssteuer

Wolfgang Schüssel, Der Standard vom 14.03.2007, S. 7
„Bei Ererbtem handelt es sich zum Teil um schon mehrfach versteuertes Vermögen, zum Teil mit dem Spitzensteuersatz.“
„Erbschafts- und Schenkungssteuer sind zu 99,7 Prozent klassische Mittelstandssteuern.“

Wilhelm Molterer, OTS vom 12.03.2007
„Ein Auslaufen der Erbschaftssteuer bietet Sicherheit für die ältere und auch jüngere Generation.“ *Der Einstieg in das Berufsleben sowie die Bildung und Gründung einer Familie würden häufig erleichtert, wenn die ältere der jüngeren Generation das Ersparte anvertraue.“*

Wilhelm Molterer, OTS vom 14.03.2007
„Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ausschließlich eine Belastung für den Mittelstand. Das Entlastungsvolumen hier beträgt 80 Millionen aus der Erbschaftssteuer und 60 Millionen aus der Schenkungssteuer. Im Sinne der Entlastung des Mittelstandes ist es legitim und richtig, für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer einzutreten.“

Wilhelm Molterer, Der Standard vom 17.03.2007, S. 17
„Hier wird Vermögen vererbt, das schon besteuert ist. Von der Verteilungswirkung trifft das den breitesten Mittelstand, der nun von der Entlastung profitiert. Die Erbschaftssteuer ist zudem eine wesentliche Hürde bei Betriebsübergaben.“

Günter Stummvoll, OTS vom 7.03.2007
„Eine gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer würde vor allem ältere Menschen, deren Familien sowie kleine und mittlere Unternehmen entlasten und eine wichtige Starthilfe für junge Familien bedeuten.“

Günter Stummvoll, Format 11/07

„Wir sind daher dafür, dass das Eigentum in der Familie bleibt und nicht weggesteuert wird.“

Christoph Leitl, OTS vom 7.03.2007

„Damit wird erreicht, dass die betriebliche Substanz und das Eigenkapital von Unternehmen bei einer Betriebsübergabe nicht mehr geschmälert wird. Das Ende der Erbschaftssteuer unterstützt somit die Unternehmen, sichert Arbeitsplätze und stärkt den Wirtschaftsstandort Österreich.“

Christoph Leitl, OTS vom 15.03.2007

„Das entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaft. Denn vor allem der Mittelstand, die kleinen und mittleren Unternehmen, waren von der Erbschaftssteuer besonders negativ betroffen.“

Reinhold Mitterlehner, OTS vom 12.03.2007

„Mit einem Aus für die Erbschaftssteuer wird erreicht, dass bei einer Betriebsübergabe die betriebliche Substanz und das Eigenkapital von Unternehmen künftig nicht mehr geschmälert wird.“

Bauernbundpräsident Fritz Grillitsch, Kronenzeitung, 11.03.2007

„Zum Sinn des Lebens gehört es wohl auch, dass man dass, was man zeitlebens mühsam aufgebaut hat, mit Stolz an die Nachkommen übergeben kann.“ „Es ist ja bereits alles versteuert.“ „Beim Erben hat der Staat nichts verloren.“

Literatur:

- Beckert, J. (2004a) Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts. Campus Verlag New York
- Beckert, J. (2004b) Der Streit um die Erbschaftssteuer in: Leviathan Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jg. 2004, Heft 4 (pp. 543–557)
- Carnegie, A. (1889) The Gospel of Wealth in: Joseph Frazier Wall (Hrsg.) (1992) The Andrew Carnegie Reader. University of Pittsburgh Press
- Davies, J., Shorrocks, A. (1999) The distribution of wealth in: Atkinson, A. B., Bourguignon, F. (eds.) (1999) Handbook of Income Distribution Volume 1 (pp 606–668)
- DIW (2005). Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Erbschaften und Vermögensverteilung. Gutachten für das BMGS
- Farny, O., Gall, F., Predl, M. (1997) Vermögen, Erben und Erbschaftssteuer in Österreich, Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft, Nr. 63, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien, 1997
- Graetz, M., Shapiro, I. (2005) Death by a thousand cuts: the fight over taxing inherited wealth. Princeton University
- Kohli, M., Künemund, H., Schäfer, A., Schupp, J., Vogel, C. (2006) Erbschaften und ihr Einfluss auf die Vermögensverteilung in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006) 1, S. 58–76
- Locke, J. (1690) in: Euchner, W. (Hrsg.) (2006) Zwei Abhandlungen über die Regierung. Suhrkamp Wissenschaft Taschenbuch
- Mirabeau (1791) Rede über die Gleichheit der Teilung bei Erbfolge in direkter Linie S. 11–22 in: Lettke, F. (Hrsg.) (2003) Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen. Konstanzer Beiträge zur Sozialwissenschaftlichen Forschung. Band 11. UVK Konstanz
- Munnell, A. H., Sundén, A. (eds.) (2003) Death and Dollars. The role of gifts and bequests. Brookings Institutions Press
- Schürz, M. (2006) Marginalien zum Ressentiment von der ungerechten Erbschaftssteuer in: Rosecker, M. (ed.) Gerechtigkeit. Verlag für Alltag
- Schürz, M. (2007) Erben und Vermögensungleichheit in Österreich in: Wirtschaft und Gesellschaft 2/2007 (forthcoming)
- Stutz, H., Bauer, T., Schmugge, S. (2007) Erben in der Schweiz – eine Familiensache mit volkswirtschaftlichen Folgen. Ruediger Verlag
- Szydlik, M., Schupp, J. (2004) Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 56 (pp. 609–629)
- Weber, M. (1981) Die protestantische Ethik. Hrsg. Winckelmann Gütersloher Verlagshaus

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Gruberstraße 40-42, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@akooe.at
Internet: www.isw-linz.at